

Teilnahme an der besonderen Leistungsfeststellung

Schüler der 9. Jahrgangsstufe der Hauptschule haben die Möglichkeit, sich freiwillig einer besonderen Leistungsfeststellung zum Erwerb des qualifizierenden Hauptschulabschlusses zu unterziehen (interne Prüflinge). Teilnehmende Schüler einer anderen Schulart müssen sich mindestens in der Jahrgangsstufe 9 befinden (externe Prüflinge).

Schülern, die sich nicht der gesamten besonderen Leistungsfeststellung unterziehen wollen, ist die Teilnahme an einem oder mehreren der folgenden Fächer möglich:

Englisch, Sport, Musik, Kunsterziehung, Gewerblich-technischer Bereich, Kommunikationstechnischer Bereich, Hauswirtschaftlich-sozialer Bereich, Informatik, Buchführung, Kurzschrift, Werken/Textiles Gestalten. Für das Fach Englisch wird in diesem Fall nach dem Bestehen der Leistungsfeststellung ein eigenes Zeugnis ausgestellt, die Noten der anderen Fächer gehen mit in das Jahreszeugnis ein, wenn dadurch die Jahresfortgangsnote verbessert wird. Die Teilnahme an der Leistungsfeststellung setzt den Besuch des entsprechenden Faches voraus.

Wird die ganze Prüfung oder Teile davon durch Krankheit versäumt, ist zeitnah eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Nachtermine setzen je nach versäumter Prüfung das Kultusministerium oder die Schule fest. Unentschuldig versäumte Prüfungen werden mit Note 6 bewertet.

Fächer der vollständigen besonderen Leistungsfeststellung:

- Die vollständige besondere Leistungsfeststellung umfasst für alle Teilnehmer die Fächer Deutsch, Mathematik und die Projektprüfung (AWT),
- nach Wahl des Teilnehmers die Fächer Englisch, Physik/Chemie/Biologie (PCB) oder Geschichte/ Sozialkunde/Erdkunde (GSE),
- das Wahlpflichtfach Gewerblich-technischer Bereich (GtB), Kommunikationstechnischer Bereich (KtB) oder Hauswirtschaftlich-sozialer Bereich (HsB), das der Teilnehmer besucht hat,
- nach Wahl des Teilnehmers eines der Fächer Religionslehre, Ethik, Sport, Musik, Kunsterziehung, Informatik, Kurzschrift, Werken/Textiles Gestalten (WTG).

Der Schüler kann hierbei nur ein Fach wählen, das er als benotetes Fach besucht hat.

Zusätzliches Fach Englisch: Wählt ein Schüler in der vollständigen besonderen Leistungsfeststellung nicht das Fach Englisch, kann er sich darin zusätzlich prüfen lassen. Nach dem Bestehen der Leistungsfeststellung erhält er ein eigenes Zeugnis. Weitere zusätzliche Fächer sind nicht vorgesehen.

Zugelassene Hilfsmittel

sind alle Hilfsmittel, die der Schüler zur selbstständigen und fehlerfreien Lösung einer Aufgabe braucht, z.B. Zeichendreiecke im Fach Gewerblich-Technischer Bereich.

Ausdrücklich erlaubt sind im Fach

- Deutsch: rechtschriftliches Wörterbuch (Duden o. ä.)
- Mathematik Teil II: elektronischer Taschenrechner (achtstellige Anzeige, vier Grundrechenarten, Vorzeichenumkehr (negatives Vorzeichen), Quadrat und Quadratwurzel, saldierender Speicher, Konstante Pi, konstanter Faktor bzw. Divisor,
- zusätzlich für die Jahrgangsstufe 10: Potenzfunktion trigonometrische Funktionen (sin, cos, tan).

Erlaubt sind ferner

- elektronische Taschenrechner, die die Eingabe/Ausgabe und Berechnung von gemeinen Brüchen zulassen; programmierbar sind, sofern sie über eine nachprüfbare Clear-Funktion des Programmspeichers verfügen.)
- für die Hauptschule, zugelassene Formelsammlung
- Englisch, in den Prüfungsteilen C und D: Wörterbuch Englisch-Deutsch, Deutsch-Englisch

Legasthenie

Bei Schülern mit fachärztlich festgestellter Lese- und Rechtschreibstörung, die von der Bewertung der Rechtschreibleistung freigestellt sind, entfällt der gesamte rechtschriftliche Prüfungsteil im Fach Deutsch.

Wenn infolge einer ärztlich festgestellten Lese- und Rechtschreibstörung ein Nachteilsausgleich definiert ist und dieser Ausgleich während des Schuljahres gewährt wurde, ist dies auch bei den Prüfungen zum Erwerb des qualifizierenden Hauptschulabschlusses in gleicher Weise zu berücksichtigen (z.B. Zeitzuschlag) und im Zeugnis zu vermerken.